

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[IG_K-JU_513]

- **persönlich** -

JAng Kraus
Urkundsbeamtin d. Geschäftsstelle
Landgericht München II
- Abteilung für Zivilsachen
Denisstraße 3
80320 München

cc:

- **persönlich** -
Herr Ottmann
Vorsitzender Richter
Landgericht München II
14. Zivilkammer
Denisstraße 3
80320 München

Vaterstetten, 06.12.2023

Ihre Zeichen: **14 O 2947/23 Pre** [IG_K-JU_512]

meine Zeichen **17 Js 29329/22** inkl. **2 C 355/23**

[IG_K-JU_402] bis [IG_K-JU_513] ff., [IG_S13]

alle referenzierten Dokumente [IG_K-XX_23yyy] oder [IG_O-XX_yyyyy] sind barrierefrei und öffentlich zugänglich über den Webauftritt der Interessengemeinschaft der GMG-Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>, die Beweisdokumente der Gruppe "IG-K" sind direkt zugänglich über <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> die umfangreichen Beweisdokumente der Gruppe "IG-Szz" sind direkt zugänglich über <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>

**Versuch von Straftätern die öffentlichen Informationen über ihre Straftaten zu verhindern oder rückgängig zu machen
politisch motivierte Willkürjustiz**

Sehr geehrte Frau Kraus,

Sie haben mir datiert auf den 21.11.2023 und per „Förmlicher Zustellung“ am 27.11.2023 mitgeteilt
„richterlicher Anordnung gemäß erhalten Sie den beigefügten Schriftsatz unter Hinweis auf die Anwaltpflicht zur Stellungnahme binnen 2 Wochen.“

Ihrem „Hinweis auf die Anwaltpflicht zur Stellungnahme“ fehlt eine Begründung, besser noch, eine gesetzliche Basis.

1) Der Inhalt der Zustellung

Die Zustellung umfasst die in der nachfolgenden Tabelle beschriebenen Dokumente:

Die Anlage der RA Dr. Lauser wird von dieser als „Zustellungsbescheinigung vom 15.09.2023“ bezeichnet. Sie ist aber insbesondere auf S. 8 (Seite 1 der AS2) ein Beweis, dass die **Zustellung durch die Obergerichtsvollzieherin Nicole Peinhofer beim Amtsgericht Ebersberg** ([IG_K-JU_492], [IG_K-JU_493]) nicht im behördlichen Auftrag des Landgerichts München und auch nicht im behördlichen Auftrag des Amtsgerichts Ebersberg erfolgte, sondern **ein Privatauftrag der Gegenpartei, der RA Dr. Lauser** war, für dessen Erbringung deren Mandantin und „**Kostenschuldnerin**“ Brigitta Lang 22,00 € in Rechnung gestellt wurden.

Des Weiteren enthält die Anlage **AS2** der Privatakte RA Dr. Lauser die Information, dass das **Landgericht München II** auch bei der Information über den angeblichen Beschluss vom 29.08.2023 **absolut kein neutrales Gericht** war. Ich, als vom angeblichen Beschluss Betroffener, habe diesen am **15.09.2023** von der Gegenpartei privat und unter Bruch von Gesetzen zugestellt bekommen. Über die Privatakten der RA Dr. Lauser war durch den Eingangstempel (**AS1**) zu erfahren, dass diese den angeblichen Beschluss schon am 31.08.2023 erhalten hatte.

INHALT		20231127	Förmliche Zustellung LG (Az 14 O 2947/23 Pre) Antrag Lauser
Seite (von bis)	gescannt in [IG_K-JU_512]		
✓ 1	j	20231121	(Förm. Zustellung 27-11-2023) Begleitschreiben Urkundsbeamtin JAng Kraus
✓ 2	j	20231113	Prüfvermerk LG für nachfolgende Dokumente von RA Lauser
3 - 4	j	20231108	RA Lauser_Antag auf Festsetzung von Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft
5 - 7	n	20230829	Lauser: AS1 "Beschluss LG München II Az. 14 O 2947/23 Pre" (Eingang 31-08-2023) Rüter: (zugestellt 15-09-2023) [IG_K-JU_493] S. 3-5 (von 8)
8 - 12	j		Lauser: AS2 "Zustellungsbescheinigung vom 15.09.2023"
✓ 8	j	20230918	Rüter: Auftragsabrechnung der OGV Nicole Peinhofer an die RA Lauser (Eingang 20.09.2023 bei RA Lauser) für die Durchführung der auftragsgemäßen Zustellung
9 - 11	j	20230829	Rüter: Abschrift des LG Beschlusses vom 29-08-2023 wie S. 5-7 Eingang bei RA Lauser am 20.09.2023 auf S. 11 nicht beglaubigt
✓ 12	j	20230915	Rüter: "Zustellungsurkunde" (zugestellt 15-09-2023) [IG_K-JU_493] wie S. 1 (von 8), aber nicht identisch (Eingang 20.09.2023 bei RA Lauser)
13 - 67	n	20231102	Lauser: AS3 "Liste der Referenzen Beweise (K), Stand 02.11.2023, insbesondere Seite 30 ff."

Dies beweist zusätzlich, dass das **Landgericht München diesen angeblichen Beschluss als Auftragsleistung für die Partei Lauser / B. Lang behandelt/bearbeitet hat für die Beauftragende Dr. Lauser.**

2) Die Wertlosigkeit von AS3

In meiner Stellungnahme vom 23.09.2023 ([IG_K-JU_494]) zu dem angeblichen Beschluss vom 29.08.2023 (**AS1, AS2, [IG_K-JU_493]** Teil 1) ist unter **Pkt. 2** in den Akten des LG München II nachzulesen:

„Es ist festzustellen, dass die Anlagen AS5, AS8, AS10, AS13, AS15 lediglich den Status der im Internet <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> unter dem Reiter „Beweise (K)“ abgelegten Dokumente widerspiegeln. Sie beschreiben den Umfang der abgelegten Beweisdokumente zum angegebenen Datum. Es wird nichts gelöscht, sondern es kommen nur weitere Dokumente hinzu. Wenn man den aktuellen Stand über die abgelegten Beweisdokumente sehen will, bekommt man diesen besser durch direktes Nachsehen im barrierefreien Webauftritt.“

AS3 ist nun ein Ausdruck zum 02.11.2023, mehr ist zu dem Unfug nicht zu vermelden. Erhellend ist allerdings der Hinweis der RA Dr. Lauser auf „insbesondere Seite 30 ff“; da steht nämlich als Zwischenüberschrift:

Die Straftäter wollen ihre Straftaten lieber in der Anonymität begehen.

Es stört sie, dass die Öffentlichkeit lesen kann, was sie treiben.

Tatsächlich, darum geht es.

Die Mandantin der RA Dr. Lauser, **Birgitta Lang**, wohnhaft in **Nußstraße 48, 85253 Erdweg**, hat als Sekretärin des Widerspruchsausschusses der AOK Bayern, Direktion München, im Rahmen des **staatlich organisierten Betrugs an 6,3 Mio Rentnern auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen** Straftaten begangen. Mit Hilfe ihrer RA Dr. Lauser versucht sie unter Verweis auf die dafür **nicht anwendbare DSGVO** die Rückgängigmachung der Veröffentlichung der Beweise ihrer Straftaten zu erzwingen.

Die Richter des Amtsgerichts Ebersberg haben in Zusammenhang mit dem staatlich organisierten Betrug im Rahmen eines **Versuchs der Rache von Straftätern im „staatlich organisierten Betrug“ durch politisch motivierter Willkürjustiz mit verfassungswidrigem Strafbefehl über 2.400 EUR und Versuch der Vertuschung der begangenen Straftaten** ebenfalls massenhaft schwerwiegende Straftaten begangen. Sie haben gemeint, der Versuch der RA Dr. Lauser die Rückgängigmachung der Veröffentlichung, also die erzwungene Vertuschung, käme ihnen wie gelegen. Sie sind allerdings am geeigneten (nicht offensichtlichen und sofort beweisbaren) Verbiegen der Gesetze gescheitert (**AS3**, S. 29 – 30).

Darauffin hat die RA Dr. Lauser es bei der **14. Zivilkammer des Landgerichts München II** probiert und tatsächlich sind die **Richter Hr. Ottmann, Hr. Zebhauser, Hr. Kuhn, Hr. Dr. Huprich, Hr. Weber, Fr. Dr. Pröbstl, Fr. Gatti-Schweikl und Fr. Dr. Kürten** mit der Durchführung der **von der RA Dr. Lauser beauftragten Willkürjustiz vollständig gescheitert und haben ebenfalls massenhaft und schwerwiegend Straftaten begangen**. **ABER** (die Förmliche Zustellung vom 27.11.2023 [\[IG_K-JU_512\]](#) zeigt es) sie haben noch immer nicht genug und **es drängt sie unheimlich weiterhin die Gesetze zu brechen und weitere Verbrechen zu begehen**.

3) Für die „richterlichen Anordnung“ fehlt es an gesetzlichen Richtern

Sie teilen mit Frau Kraus, dass Sie „*richterlicher Anordnung gemäß*“ handeln.

Einerseits glaube ich Ihnen gern, dass Sie sich das nicht selbst ausgedacht haben. Andererseits fehlt es dafür aber an gesetzlichen Richtern, die eine solche Anordnung verkünden könnten.

In meinem Schreiben vom 23.09.2023 ([\[IG_K-JU_494\]](#)) habe ich zu dem angeblichen Beschluss vom 29.08.2023 in aller Deutlichkeit aufgezeigt und gerichtsfest bewiesen, dass dieser nichts weiter ist als die Manifestation der von den Richtern der 14. Zivilkammer begangenen massenhaften und schweren Straftaten. Unter **Pkt. 10** ist zu lesen:

Der Beschluss der 14. Zivilkammer des Landgerichts München II vom 29.08.2023 (Az. 14 O 2947/23 Pre) durch die 3 Richter
Vorsitzenden Richter Ottmann der 14. Zivilkammer beim Landgericht München II,
Richter Zebhauser,
Richter Kuhn beim Landgericht München II
wegen einstweiliger Verfügung ist aus den diversen, oben beschriebenen Gründen [rechtswidrig](#) und somit [keinesfalls](#), weder jetzt noch später [rechtskräftig](#).

Die festgestellten und nachgewiesenen Straftaten der 5 Richter und 3 Richterinnen sind in einem in Arbeit befindlichen Dokument, wie auf nachfolgender Seite abgebildet, zusammengefasst.

4) Zusammenfassung

Die von der 14. Zivilkammer des Landgerichts München II geforderte Stellungnahme liegt datiert auf den 23.09.2023 ([\[IG_K-JU_494\]](#)) **seit 26.09.2023 beim Landgericht München II** in der Akte Az. **14 O 2947/23 Pre** vor. Es fehlen nur **gesetzliche Richter**, die die Dokumente der Akte auch einmal lesen und juristisch auswerten.

Gegen die Richter/Richterinnen, **Richter Hr. Ottmann, Hr. Zebhauser, Hr. Kuhn, Hr. Dr. Huprich, Hr. Weber, Fr. Dr. Pröbstl, Fr. Gatti-Schweikl und Fr. Dr. Kürten**, die tatsächlich oder behauptet in der 14. Zivilkammer der Zivilabteilung des Landgerichts München II tätig sind, liegen nicht nur Anträge auf **Befangenheit** vor (was angesichts der auslösenden Straftaten ja wohl eher eine verbale Verharmlosung ist), die durchgängig nicht rechtskonform bearbeitet wurden, sondern es liegen auch insbesondere gegen all diese nach **§ 158 StPO** rechtskonform bei Gericht gestellte **Strafanzeigen** vor und da es sich durchgängig um begangene schwere Straftaten handelt, kann **ein aus gesetzlichen Richtern bestehendes Gericht** naturgemäß gar nicht aus der **Abteilung Zivilsachen des Landgerichts München II** stammen.

Da der „anordnende Richter“ der 14. Zivilkammer nicht von Ihnen, Frau Kraus benannt ist, bleibt als **Verantwortlicher** nur der **Vorsitzende Richter Ottmann** übrig. Seine Ignorierung der in der Akte Az **14 O 2947/23 Pre** bereits vorhandenen Stellungnahme bedeutet zusätzlich zu seinen bisherigen Straftaten:

- Bruch von **§ 26** und **§ 29 StPO**, denn ein abgelehnter Richter hat sich zu den Ablehnungsgründen dienstlich zu äußern und ist ansonsten nicht mehr gefragt,
- Bruch von **§ 158 StPO**, denn das Gericht hat für die Bearbeitung der Strafanzeige Sorge zu tragen,
- erneute **§ 132 StGB Amtsanmaßung**, denn der Richter Ottmann ist noch immer kein gesetzlicher Strafrichter,
- erneute **§ 27 StGB Beihilfe** zu den Straftaten der RA Dr. Lauser,
- **§ 274 StGB Urkundenunterdrückung** durch Ignorierung der bereits vorhandenen Stellungnahme zu dem angeblichen Beschluss,
- erneute **§ 344 StGB Verfolgung Unschuldiger**,
- Verfassungsbruch **Artikel 101 (1) GG** Verweigerung des gesetzlichen Richters

Tat (kurz) Versuch der Rache von Straftätern im „staatlich organisierten Betrug“ durch politisch motivierter Willkürjustiz mit verfassungswidrigem Strafbefehl über 2.400 EUR und Versuch der Vertuschung der begangenen Straftaten

- I. Die 3 Richter der 14. Zivilkammer üben „Auftragsrechtsprechung“ beschließen auf Wunsch der RA Lauser (eine Partei) eine einstweilige Verfügung ohne jeglichen Bezug auf eine durch Gesetz fixierte Rechtslage, ohne Bezug auf aus der 1. Instanz vorhandenen Gerichtsakten, mit Bezug auf die Akten der RA Lauser (aber ohne sie auch nur ansatzweise gelesen zu haben). Sie sind im wahrsten Sinne des Wortes „gesetzlose“ Richter.
- II. Bei der Korrektur des Tenors wirken zwei weitere Richter mit.
Alle 5 Richter aus der Abt. Zivilsachen erfüllen den Straftatbestand der Amtsanmaßung.

Täter (nmtl.) I. **Hr. Ottmann**, Richter, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
Hr. Zebhauser, Richter, unbekannter Arbeitgeber
Hr. Kuhn, Richter, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
II. **Hr. Ottmann**, Richter, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
Hr. Dr. Huprich, Richter, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
Hr. Weber, Richter, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen

Beweismittel [\[IG_K-JU_492\]](#), [\[IG_K-JU_493\]](#), [\[IG_K-JU_494\]](#)

Tatbestand I. [Strafprozessordnung \(StPO\)](#)
[§ 26 Ablehnungsverfahren](#)
[§ 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters](#)
[§ 147 Akteneinsichtsrecht, Besichtigungsrecht, Auskunftsrecht des Beschuldigten](#)
[§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz](#)
[§ 158 Strafanzeige](#)
[§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung](#)
[Strafgesetzbuch \(StGB\):](#)
[§ 132 Amtsanmaßung](#)
[§ 27 Beihilfe für die Straftaten der RA Lauser](#) (siehe St-ID 2.1.11)
[§ 267 Urkundenfälschung](#)
[§ 269 Fälschung beweiserheblicher Daten](#)
[§§ 258, 258a Strafvereitelung im Amt](#)
[für alle Straftaten die hier unter 2.1.x beschrieben sind](#) (siehe St-ID 2.1.x)
[für alle Straftaten die hier unter 1.x beschrieben sind](#) (siehe St-ID 1.x)
[§ 339 Rechtsbeugung... \(2x\)](#)
[§ 344 Verfolgung Unschuldiger](#)
[Grundgesetz \(GG\): Artikel 20 \(3\), 97 \(1\), 103 \(1\), \(2\)](#)
[Europäischen Menschenrechtskonvention \(EKMR\): Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren](#)
II. [Strafprozessordnung \(StPO\)](#)
[§ 26 Ablehnungsverfahren](#)
[§ 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters](#)
[§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz](#)
[§ 158 Strafanzeige](#)
[Strafgesetzbuch \(StGB\):](#)
[§ 132 Amtsanmaßung](#)

Tat (kurz) Versuch der Rache von Straftätern im „staatlich organisierten Betrug“ durch politisch motivierter Willkürjustiz mit verfassungswidrigem Strafbefehl über 2.400 EUR und Versuch der Vertuschung der begangenen Straftaten

Die 3 Richterinnen angeblich aus der 14. Zivilkammer versuchen die Befangenheit des Vorsitzenden Richter Ottmann als „unbegründet“ zurück zu weisen. Dazu begehen sie eine Reihe von Straftaten und sind nun selbst mit einer Strafanzeige konfrontiert und der Erklärung ihrer Befangenheit wegen Begehung dieser Straftaten.

Täter (nmtl.) **Dr. Pröbstl**, Richterin, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
Gatti Schweickl, Richterin, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
Dr. Kürten, Richterin, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen

Beweismittel [\[IG_K-JU_492\]](#), [\[IG_K-JU_493\]](#), [\[IG_K-JU_494\]](#), [\[IG_K-JU_504\]](#), [\[IG_K-JU_505\]](#)

Tatbestand [Strafprozessordnung \(StPO\)](#)
[§ 26 Ablehnungsverfahren](#)
[§ 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters](#)
[§ 147 Akteneinsichtsrecht, Besichtigungsrecht, Auskunftsrecht des Beschuldigten](#)
[§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz](#)
[§ 158 Strafanzeige](#)
[§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung](#)
[Strafgesetzbuch \(StGB\):](#)
[§ 132 Amtsanmaßung](#)
[§ 27 Beihilfe für die Straftaten der RA Lauser](#) (siehe St-ID 2.1.11)
[§§ 258, 258a Strafvereitelung im Amt](#)
[für alle Straftaten ihre Richterkollegen aus der 14. Zivilkammer des LG München II](#) (siehe St-ID 2.1.18)
[für alle Straftaten die hier unter 2.1.x beschrieben sind](#) (siehe St-ID 2.1.x)
[§ 339 Rechtsbeugung... \(5x\)](#)
[§ 344 Verfolgung Unschuldiger](#)
[Grundgesetz \(GG\): Artikel 20 \(3\), 97 \(1\), 101 \(1\), 103 \(1\), \(2\)](#)
[Europäischen Menschenrechtskonvention \(EKMR\): Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren](#)

Die RA Dr. Lauser **beweist** mit ihrer Anlage **AS3** und ihrem besonderen Hinweis auf Seite 30 ff. ja geradezu, dass sie über die Rechtswidrigkeit des Beschlusses vom 29.08.2023 bestens informiert ist. Sie begeht also vorsätzlich erneut

- **§ 164 StGB Falsche Verdächtigung**
- **§ 344 StGB Verfolgung Unschuldiger**

Der per Förml. Zustellung übersandte „Antrag auf Festsetzung von Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft“ ist also nichts weiter, als eine Erweiterung der Kriminalstatistik a) des Vorsitzenden Richters Ottmann der 14. Zivilkammer des Landgerichts München II und b) der RA Dr. Lauser.

Eine Kopie meines hier vorliegenden Schreibens an das **Landgericht München II** ([\[IG_K-JU_513\]](#)) inklusive Ihrer auslösenden Aufforderung vom 27.11.2023 ([\[IG_K-JU_512\]](#)) werde ich im Nachtrag an meinen OFFENERN BRIEF an den **Bayerischen Justizminister G. Eisenreich** vom 15.11.2023 ([\[IG_K-PP_203\]](#)) und an die Information aller Mitglieder des **Bayerischen Landtags** und der **Bayerischen Staatsregierung** vom 02.12.2023 ([\[IG_K-PP_204\]](#)) senden als Ergänzung zu den darin aufgeworfenen aktuellen Fragen der **politischen Willkürjustiz**.

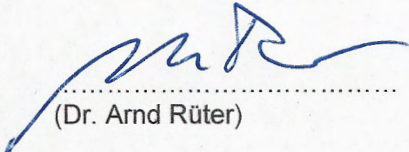
.....
(Dr. Arnd Rüter)

Die RA Dr. Lauser **beweist** mit ihrer Anlage **AS3** und ihrem besonderen Hinweis auf Seite 30 ff. ja geradezu, dass sie über die Rechtswidrigkeit des Beschlusses vom 29.08.2023 bestens informiert ist. Sie begeht also vorsätzlich erneut

- **§ 164 StGB Falsche Verdächtigung**
- **§ 344 StGB Verfolgung Unschuldiger**

Der per Förml. Zustellung übersandte „Antrag auf Festsetzung von Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft“ ist also nichts weiter, als eine Erweiterung der Kriminalstatistik a) des Vorsitzenden Richters Ottmann der 14. Zivilkammer des Landgerichts München II und b) der RA Dr. Lauser.

Eine Kopie meines hier vorliegenden Schreibens an das **Landgericht München II (JIG_K-JU_513)** inklusive Ihrer auslösenden Aufforderung vom 27.11.2023 (**JIG_K-JU_512**) werde ich im Nachtrag an meinen OFFENERN BRIEF an den **Bayerischen Justizminister G. Eisenreich** vom 15.11.2023 (**JIG_K-PP_203**) und an die Information aller Mitglieder des **Bayerischen Landtags** und der **Bayerischen Staatsregierung** vom 02.12.2023 (**JIG_K-PP_204**) senden als Ergänzung zu den darin aufgeworfenen aktuellen Fragen der **politischen Willkürjustiz**.



(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 4370 06.12.23 13:24
Sendungsnummer: RT 8310 2309 6DE
Einschreiben

*ES 14
24
Fr. Kraus LG*



Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 4372 06.12.23 13:25
Sendungsnummer: RT 8310 2310 5DE
Einschreiben
Rückschein

*ES 15
15
Ottmann LG*



Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

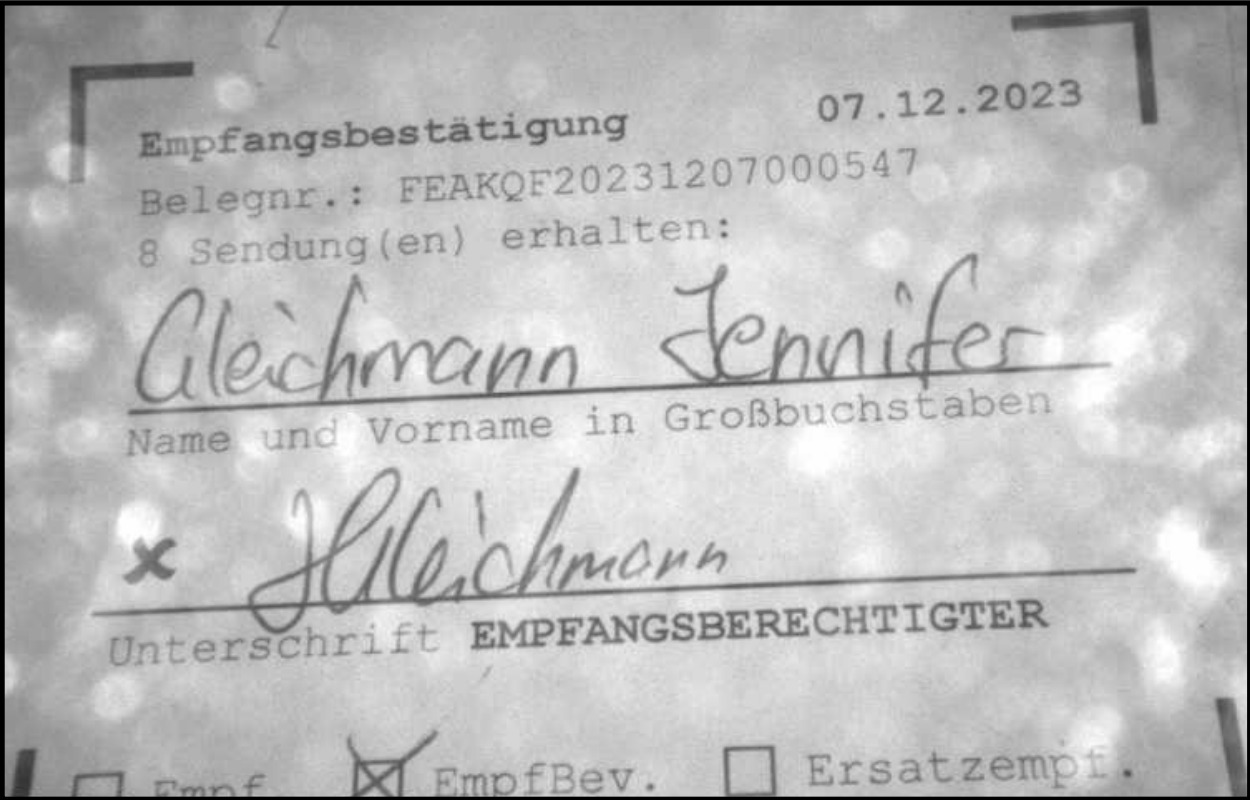
Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



Die Sendung wurde am 07.12.2023 ausgeliefert.

Empfangsbestätigung

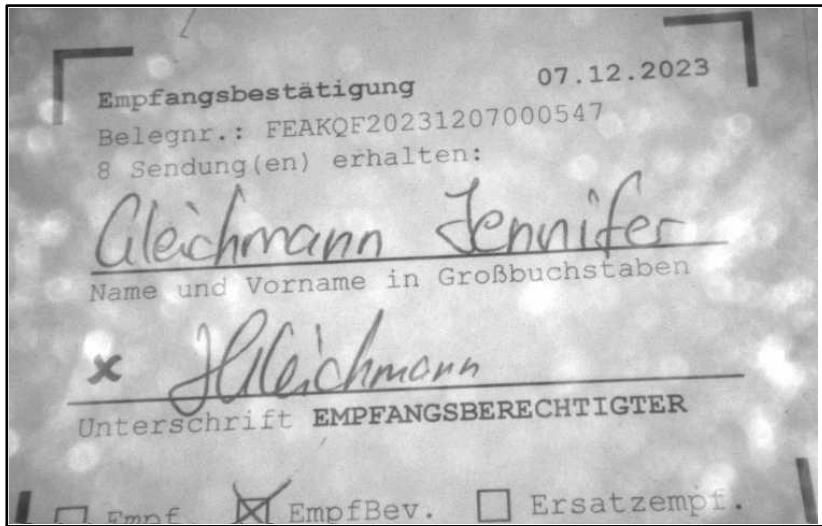
Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreibens verknüpft.



<p>Die Sendung wurde am 07.12.2023 ausgeliefert.</p>	<p>Eine digitale Version Ihres Rückscheins finden Sie unter deutschepost.de/briefstatus oder scannen Sie den QR-Code.</p> 
--	--

Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreiben Rückscheins verknüpft.



Empfänger der Sendung

